Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9573 — Brookfield/Iridium/Global Borealis)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 382/10)

1. Am 31. Oktober 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield", Kanada),

— Iridium Concesiones de Infraestructuras, S.A. („Iridium", Spanien), Teil der Unternehmensgruppe Actividades De Construcción Y Servicios, S.A. (ACS-Gruppe, Spanien),

— Global Borealis S.L. („Global Borealis", Spanien).

Brookfield und Iridium übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Global Borealis.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield bietet weltweit Vermögensverwaltungsdienste an, und zwar vorrangig in den Bereichen Immobilien, Infrastruktur, erneuerbare Energien und Private Equity,

— Iridium entwickelt, verwaltet und betreibt weltweit Konzessionen in den Bereichen Verkehr und öffentliche Arbeiten; das Unternehmen ist Teil des Baukonzerns ACS, der bereits an einer gemeinsamen Kontrolle über Global Borealis beteiligt ist,

— Global Borealis hält und verwaltet in Spanien Konzessionen im Verkehrsinfrastrukturbereich und im Krankenhaussektor.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9573 — Brookfield/Iridium/Global Borealis

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.